

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Einfügung eines neuen Abs. 1.
- Fundstelle: Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG) v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731).

## § 44b

### Erstattung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731)

**(1) Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeführte Steuer auf Ausschüttungen eines Investmentfonds zu erstatten, soweit die Ausschüttungen nach § 17 des Investmentsteuergesetzes nicht als Ertrag gelten.**

(2) bis (4) *weggefallen*

(5) bis (7) *unverändert*

Autor: Sebastian **Hartrott**, Syndikus-Rechtsanwalt,  
Hannover Leasing Investment GmbH, Pullach  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

**Schrifttum:** Böcker, Bundesregierung beschließt Investmentsteuerreform, NWB 2016, 691;  
Stadler/Bindl, Das neue InvStG – Überblick und Korrekturbedarf, DStR 2016, 1953.

## Kompaktübersicht

- J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** Der neu aufgenommene Abs. 1 verpflichtet den nach § 44 Abs. 1 zum StAbzug Verpflichteten zur Erstattung von zu viel gezahlter KapErtrSt, wenn es sich bei dem zugrunde liegenden Zufluss um eine nach § 17 InvStG steuerneutrale Kapitalrückzahlung handelt.
- J 16-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 44b Anm. 4.
  - ▶ **OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011** (BGBl. I 2011, 1126; BStBl. I 2011, 1098): In Abs. 1 Satz 1 wurde eine Nr. 1a eingefügt, nach der bei Erträgen aus sammel- und streifbandverwahrten Aktien das depotführende Institut statt der Schuldner zum Abzug der KapErtrSt verpflichtet ist. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen bei Leerverkäufen um den Dividendenstichtag vermieden werden. Der KapErtrStAbzug bei anderen Dividendenerträgen richtet sich dagegen weiterhin nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Ferner ergaben sich redaktionelle Folgeänderungen in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1.
  - ▶ **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a wurden die Begriffe „Genussscheine“ und „Erträgnisscheine“ eingefügt. Ferner wurde Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 dahingehend geändert, dass die Regelung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a außer für Erträge aus sammel- und streifbandverwahrten Aktien nun auch entsprechend für Teilschuldverschreibungen und Genussrechte bei bestimmten Verwahrkonstellationen nach dem DepotG gilt.
  - ▶ **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wurde eine Ausnahmeregelung für den StAbzug beim Bezug von Versicherungsleistungen eingefügt. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b wurde der Wortlaut redaktionell angepasst.
  - ▶ **ZollkodexAnpG v. 1.11.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58): Der in Abs. 5 neu eingefügte Satz 3 schafft eine Verpflichtung für den Abzugsschuldner zur Berücksichtigung verspätet vorgelegter Bescheinigungen nach § 43 Abs. 2 Satz 4 sowie verspätet vorgelegter Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträge bis zur Ausstellung der StBescheinigung.
  - ▶ **InvStRefG v. 19.7.2016** (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731): In Abs. 1 wurde eine neue Regelung aufgenommen, die eine Erstattungspflicht von nach § 17 InvStG überzahlter KapErtrSt vorsieht.
- J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 44b tritt in der geänderten Fassung gem. Art. 11 Abs. 3 InvStRefG am 1.1.2018 in Kraft.

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** § 44b regelt die Erstattung von KapErtrSt, die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds in dessen Liquidationsphase angefallen ist und ergänzt so die in § 44a enthaltenen Regelungen über die Abstandnahme vom StAbzug. J 16-4

Abs. 1 bis 4 wurden im Jahr 2013 durch das AmtshilfeRLUmsG aufgehoben, da die darin ursprünglich enthaltene Abstandnahme vom StAbzug in § 44a anderweitig geregelt wurde (BTDrucks. 17/10000, 58).

Nunmehr wird durch das InvStRefG ein neuer Abs. 1 aufgenommen. Hierdurch hat der nach § 44 Abs. 1 zum StAbzug Verpflichtete, dh. das jeweilige Kreditinstitut, nach Ablauf eines Kj. die im vorangegangenen Kj. abgeführte Steuer auf Ausschüttungen eines Investmentfonds zu erstatten, soweit diese nach § 17 InvStG nicht als Ertrag gelten. § 17 InvStG schafft eine Ausnahme von dem Grundsatz, nach dem Ausschüttungen eines Investmentfonds in voller Höhe stpfl. Erträge sind und damit auch in voller Höhe der KapErtrSt unterliegen. Nach § 17 Abs. 1 InvStG ist in der Liquidationsphase eines Investmentfonds zwischen stpfl. (Ertrags-)Ausschüttung und steuerneutraler Kapitalrückzahlung zu unterscheiden. Ob eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung vorliegt, kann aber erst nach Ablauf des Kj. bestimmt werden, weil der letzte im Kj. festgesetzte Rücknahmepreis für die Berechnung erforderlich ist. Das heißt, die zum StAbzug verpflichteten Stellen müssen während des Kj. zunächst KapErtrSt auf die Ausschüttungen erheben. Nach Ablauf des Kj. müssen die zum StAbzug Verpflichteten den Anteil der steuerneutralen Kapitalrückzahlungen ermitteln und den darauf entfallenden Anteil der KapErtrSt dem Anleger schließlich erstatten. Die zum StAbzug Verpflichteten erhalten wiederum ihrerseits die Erstattungsbeträge über ihre KapErtrStAnmeldung von ihrem BSFA zurück.

